

**Die Kanzler und Kanzlerinnen
der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen**



- Der Sprecher -

Düsseldorf, 5. November 2002

Stellungnahme zum Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen .

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/2947

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schultz-Tornau, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Universitätskanzlerkonferenz NRW danke ich als deren Sprecher für die Gelegenheit, im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen zu dürfen.

I. Die Kanzlerkonferenz sieht allerdings keine Notwendigkeit, eine eigene Stellungnahme zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes zur Umwandlung der Gesamthochschulen abzugeben. Auch möchte sie sich weder zu der beabsichtigten Fusion der Universitäten Duisburg und Essen als solcher noch zu der Frage äußern, ob mit der Auflösung der beiden Universitäten und Errichtung der neuen Universität Duisburg-Essen zum 1. Januar 2003 etwa die Rechte der aufzulösenden Hochschulen und der neuen Hochschule vor dem Hintergrund ihrer Autonomie hinreichend gewahrt werden. Die Kanzlerkonferenz geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass dazu die betroffenen Hochschulen selbst und andere Sachverständige eingehend Stellung nehmen werden.

II. Die Stellungnahme der Kanzlerkonferenz konzentriert sich vielmehr bewusst allein auf die Bestimmungen des Artikel 1 § 4 des Gesetzentwurfes, soweit diese Regelungen zur Rechtsstellung der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors bezüglich ihres oder seines Verhältnisses zu den beiden im Amte verbleibenden Kanzlern und zu deren Stellung im Gründungsrektorat treffen (1). Ferner sieht die

Kanzlerkonferenz die Notwendigkeit, vor dem Hintergrund möglicher Belastungen der anderen Universitäten auf die Kosten der Fusion näher einzugehen (2).

1. In § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfes ist vorgesehen, der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor die Dienstvorgesetzteneigenschaft für das Hochschulpersonal zu übertragen. Mit dieser Neuregelung würde das bisherige, seit Ende der 70er Jahre bewährte Prinzip der Dienstvorgesetzteneigenschaft des Kanzlers über das nichtwissenschaftliche Personal durchbrochen, das seinerzeit vom Hochschulgesetzgeber aus guten Gründen eingeführt worden ist. Diese Regelung hätte einen nicht hinnehmbaren Effizienzverlust in der Ausübung des Amtes zur Folge. Die dann „gespaltene“ Vorgesetzteneigenschaft, nämlich der Verwaltungsleitung auf der einen Seite und der Dienstvorgesetzteneigenschaft auf der anderen Seite, widerspräche den Erfordernissen effizienter Verwaltungsführung.

Dazu im einzelnen:

- a. Die beabsichtigten Regelungen programmieren den Konflikt zwischen der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor und den im Amt verbleibenden Kanzlern vor. Einerseits sollen die Kanzler als Mitglieder des Rektorats die Verwaltung leiten. Andererseits werden sie in ihrer Leitungsfunktion in entscheidender Weise beschränkt, weil sie die notwendige Entscheidungszuständigkeit bezogen auf dienstrechtliche Entscheidungen nicht (mehr) haben sollen. Eine Verwaltung kann jedoch nur dann verantwortlich geleitet werden, wenn der Verwaltungsleiter die uneingeschränkte Verantwortung für die organisatorischen und personellen Angelegenheiten der Verwaltung trägt, mithin auch die Letztentscheidung z.B. bei der Auswahl und Einstellung von Dezernenten und anderen Verwaltungsbeschäftigten, bezüglich deren Beförderungen, Höhergruppierungen und Beurteilungen sowie hinsichtlich anderer Entscheidungen von personalrechtlicher Relevanz hat. **Dienstrechtliche Entscheidungen müssen daher in die Hand dessen gelegt werden, der für die Sachbearbeitung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter die Verantwortung trägt.** Konfliktentscheidungen innerhalb der Verwaltung können die Kanzler bei der jetzt vorgesehenen gesetzlichen Regelung nur unter Vorbehalt der Letztentscheidung der Gründungsrektorin bzw. des Gründungsrektors als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetztem treffen. Damit wird, wie dargelegt, nicht nur ein Konfliktherd zwischen Gründungsrektorin

bzw. Gründungsrektor und den Kanzlern geschaffen, sondern auch deren Stellung maßgeblich gegenüber der Verwaltung geschwächt, die gerade in der Anfangsphase effizient und störungsfrei die wesentlichen Aufgaben des Fusionsprozesses zu begleiten hat.

- b. Die besondere Situation, in der sich die beiden Universitäten Duisburg und Essen in der Fusionsphase befinden, rechtfertigt nach unserer Auffassung keine Abweichung von der seit langem bestehenden Dienstvorgesetzeneigenschaft des Kanzlers. Es wäre vordergründig zu glauben, dass die beiden Hochschulen nach der Fusionierung nur dann erfolgreich sein werden, wenn sie mehr oder weniger monokratisch von einem Rektorpräsidenten geführt würden. Gerade in einer so schwierigen Umbruchphase wäre es im Gegenteil notwendig, auf die Kontinuität verantwortlicher Verwaltungsleitung zu bauen.

So ist absehbar, dass bei einer Fusionierung eine Vielzahl schwierigster Verwaltungsentscheidungen zu treffen sind. Hierbei kommt es auf die genaue Kenntnis der inneren Hochschul- und Personalstrukturen sowie auf eine durch hinreichende Erfahrung belegte Kompetenz in den verschiedensten Bereichen des Verwaltungsmanagements an. Es ist deshalb aus unserer Sicht unabdingbar, dass die fachliche Leitung der Verwaltung und das Letztentscheidungsrecht als Dienstvorgesetzter in einer Hand bleiben, und zwar bei demjenigen, der kraft seiner Ausbildung und Berufserfahrung hierfür kompetent und ausgewiesen ist. Das Auseinanderfallen von Fachkompetenz und Verantwortung ist jedenfalls keine geeignete Grundlage für tragfähige Ergebnisse.

- c. Abgesehen von den dargelegten Aspekten würde die geplante gesetzliche Regelung auch schwerwiegende Probleme im Hinblick auf die Verletzung der beamtenrechtlichen Stellung der betroffenen Kanzler aufwerfen, die je nach Entwicklung auch gerichtliche Auseinandersetzungen nach sich ziehen können. So ist für den Hochschulkanzler wesentliches Element des Amtes im statusrechtlichen Sinne das Letztentscheidungsrecht in Angelegenheiten der Verwaltung. Mit dem Entzug dieses Rechtes würde die Position des Kanzlers eines prägenden Elementes beraubt. Es kommt deshalb nicht von ungefähr, dass die meisten Hochschulgesetze der Länder - wie Nordrhein-Westfalen - für den Kanzler die Befugnis des Dienstvorgesetzten vorsehen.

Die Kanzlerkonferenz empfindet es im Übrigen auch aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und des Vertrauensschutzes als nicht hinnehmbar, die Stellung der beiden betroffenen Kanzler auf diese Weise massiv zu beschneiden. Hinzu kommt, dass wir es nach einer so langjährigen Amtszeit der Kollegen für unzumutbar halten, unter erheblich veränderten Rahmenbedingungen ein von der Stellung, Verantwortung und Qualität her - im Vergleich zur bisherigen Kanzlerfunktion - minderwertiges Amt ausführen zu müssen.

- d. Die dargelegte Situation wird noch dadurch verschärft, dass die beiden Kanzler im Gründungsrektorat gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzentwurfes gemeinsam nur (noch) über eine Stimme verfügen sollen. Mit dieser Regelung wird in Deutschland ein hochschulrechtliches Novum geschaffen, das aus mehreren Gründen nicht haltbar sein dürfte.

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf heißt es dazu (S. 30 der LT-Drucksache):

„Mit dem Ziel einer Zusammenführung der Hochschulverwaltungen nehmen die bisherigen Kanzler der aufgelösten Hochschulen das Amt des Kanzlers der Universität gemeinsam wahr. Um das Stimmenverhältnis im Gründungsrektorat nicht zugunsten der Verwaltungsseite zu verschieben und im Sinne einer gemeinsamen Amtsführung verfügen sie dort gemeinsam über eine Stimme. Diese Lösung ist jedenfalls für eine Übergangszeit sachgerecht.“

Diese Begründung verkennt wesentliche Elemente der Rechtsstellung des Kanzlers, so wie sie ihm nach dem HG NW eingeräumt ist und wie sie auch bezogen auf die im Amte verbleibenden Kanzler der Fusionshochschule durch den jetzigen Gesetzentwurf nicht etwa modifiziert wird; vielmehr haben wesentliche Bestimmungen des HG NW nach wie vor uneingeschränkt Geltung. Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Kanzler ist nämlich nach wie vor neben der der Gründungsrektorin bzw. des Gründungsrektors gegenüber dem sonstigen Hochschulpersonal in § 11 Abs. 1 HG NW besonders hervorgehoben. Überdies bestimmt § 20 Abs. 6 Satz 1 HG NW, dass die Kanzler kraft Amtes dem Gründungsrektorat angehören. Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 HG NW leiten sie als deren Mitglieder die Verwaltung der Fusionshochschule - und zwar nach der Bestimmung des Art. 1 § 4 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Gesetzentwurfes gemeinsam.

Die gesetzlichen Regelungen machen damit hinreichend deutlich, dass die Kanzler eine gegenüber der Verwaltung hervorgehobene besondere Stellung haben und auf diese Weise eben nicht so ohne weiteres als ein integraler Teil der Verwaltung angesehen werden können, so wie es die Begründung des Gesetzentwurfes suggerieren will. Ungeachtet dessen haben die Kanzler - wie die anderen Rektoratsmitglieder auch - ihr Stimmrecht im Gründungsrektorat mit Blick auf die wohlverstandenen Gesamtbelange der Universität auszuüben und dabei vorrangig nicht - und schon gar nicht ausschließlich - Verwaltungsbelange zu vertreten. Da unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikel 1 § 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfes das Gründungsrektorat insgesamt 7 Personen aufweist - lässt man die Gleichstellungsbeauftragte mit ihrer beratenden Stimme einmal unberücksichtigt - kann im Übrigen auch keine Rede davon sein, die Kanzler könnten deswegen nur über eine Stimme verfügen, weil sich sonst „das Stimmenverhältnis zugunsten der Verwaltungsseite“ verschieben würde. Angesichts der fünf stimmberechtigten bestellten bzw. gewählten Professoren oder Professorinnen im Gründungsrektorat kann davon jedenfalls keine Rede sein.

Mit dem dargelegten falschen Argument und dem damit einhergehenden Fehlverständnis der Rechtsstellung des Kanzlers in der Rektoratsverfassung erweist sich die Stimmenreduzierung auf eine Stimme, die die Kanzler gemeinsam haben sollen, daher nicht nur als unplausibel, vielmehr werden die Kanzler insoweit in ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung in unzulässiger Weise degradiert. Sie werden gegenüber den anderen Rektoratsmitgliedern ohne sachlich gerechtfertigten Grund ungleich behandelt, so dass sich die Regelung des Artikel 1 § 4 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzentwurfes als rechtswidrig erweisen dürfte.

Daran ändert auch nichts, dass die Begründung, wie dargelegt, davon spricht, für eine Übergangszeit sei die vorgesehene Regelung sachgerecht. Abgesehen davon, dass die dargelegte fehlerhafte Argumentation eine Sachgerechtigkeit zu keinem Zeitpunkt zu begründen vermag, sei in diesem Zusammenhang auch hinterfragt, was der Gesetzentwurf unter einer „Übergangszeit“ versteht.

Es ist jedenfalls schon vom Wortsinn her kaum vorstellbar, dass damit die gesamte Amtszeit des Gründungsrektorats verstanden werden soll, die gemäß Artikel 1 § 14 Abs. 1 des Gesetzentwurfes erst am 31. Dezember 2006, mithin nach

vier Jahren enden soll. Ein solcher längerer Zeitraum wird vom Gesetzgeber in nachvollziehbarer Weise für notwendig befunden, um den schwierigen Fusionsprozess zwischen den beiden Hochschulstandorten voranzubringen. Dies widerspricht aber der Annahme, diesen Zeitraum als „Übergangszeitraum“ zu begreifen. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass der Gesetzentwurf dabei bereits die in Artikel § 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfes geregelte Möglichkeit im Auge hat, nach der die Kanzler oder einer von ihnen zum 31. Dezember 2003 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können bzw. kann. Sollte dies so sein, würde der Gesetzgeber diese dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung vorbehaltene dienstrechtliche Entscheidung, die Kanzler im Amte zu belassen oder nicht, in gewisser Weise präjudizieren.

Im Hinblick auf die in der Begründung des Gesetzentwurfes erwähnte Sachgerechtigkeit, beiden Kanzlern nur gemeinsam eine Stimme bei Abstimmungen im Gründungsrektorat zuzubilligen, sei im Übrigen noch Folgendes angemerkt:

Die Regelung des Artikel 1 § 4 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzentwurfes setzt eine einheitliche Stimmabgabe voraus. Erfolgt diese nicht, weil die Kanzler uneinheitlich abstimmen - was in der Praxis durchaus und in der Natur der Sache liegend häufiger vorkommen wird, weil sich nicht alle und zum Teil auch erst während einer Sitzung abzeichnenden Abstimmungen im Vorfeld besprechen lassen -, dürfte die Stimme bei divergierendem Stimmenverhalten der Kanzler ungültig sein. Indem der Gesetzentwurf von der Notwendigkeit einer gemeinsamen Stimmenabgabe spricht, scheidet jedenfalls ein Stimmensplitting in Form jeweils einer halben Stimme der Kanzler aus. Parallelen zum Artikel 51 Abs. 3 Satz 2 GG, der die Abstimmung von Bundesländern im Bundesrat regelt, drängen sich auf. Auch nach dieser Bestimmung, die aus bekanntem Anlass Gegenstand der in Kürze zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zuwanderungsgesetz sein wird, können die nach dem GG den Ländern zugebilligten Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Da davon auszugehen ist, dass auch der Gesetzentwurf die Realitäten nicht verkennt und ein Abstimmungsdissens bewusst in Kauf nimmt, kann von einer sachgerechten Lösung per se keine Rede sein. Einerseits sind dadurch Konflikte zwischen den Kanzlern vorprogrammiert; andererseits wird dem Gründungsrek-

torat in solchen Fällen die gewichtige Stimme gleichberechtigter Mitglieder entzogen. Es bleibt nach allem dabei, dass sich die Regelung, beiden Kanzlern im Gründungsrektorat nur eine gemeinsame Stimme zuzubilligen, als rechtsfehlerhaft erweist. Die Handlungsfähigkeit des Gründungsrektorates setzt aber u.a. voraus, dass dessen Beschlüsse nicht schon wegen einer gesetzlich fehlerhaften Regelung des Stimmenrechtes gerichtlich angreifbar sind. So gesehen gebietet nicht zuletzt der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass beide Kanzler im Gründungsrektorat jeweils stimmberechtigt sind.

e. Nach allem gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

Der schwierige Fusionsprozess, der auch eine Vielzahl komplexer Verwaltungsentscheidungen erfordert, wird u.a. nur durch eine effiziente und funktionsfähige Verwaltung ermöglicht werden. Dies setzt gesetzliche Regelungen voraus, die nicht von vornherein auf Konflikte angelegt sind. Aus diesem Grunde sollte auch für die neue Universität die in der Rektorsverfassung nordrhein-westfälischer Provinienz bewährte Regelung beibehalten werden, dass die **Leitung der Verwaltung und die Dienstvorgesetzeneigenschaft nicht auseinander fallen**. Ferner sollte der besonderen mitgliedschaftsrechtlichen Stellung der **Kanzler** Rechnung getragen und ihnen **jeweils eine Stimme im Gründungsrektorat** zugebilligt werden. Nur eine solche Regelung ist für die Arbeit des Gründungsrektorates sachgerecht und verhindert von vornherein auch Konflikte zwischen den Kanzlern, die dem Fusionsprozess nur schaden können. Mit den vorgeschlagenen Regelungen wäre im Übrigen sichergestellt, dass die im Amte verbleibenden Kanzler nicht massiv in ihrer Rechtsstellung beschnitten würden.

2. Nun zum zweiten Aspekt, dem wir uns zuwenden möchten:

a. Die Fusion wird unstreitig Kosten verursachen. Folgt man der Begründung des Gesetzentwurfes, scheint die Größenordnung allerdings noch nicht genau festzustehen. Klar dürfte nur sein, dass die beiden Hochschulen und damit die neue Universität trotz aller Bestandsschutzzusicherungen, die bisher vom Land etwa in stellenmäßiger Hinsicht gegeben worden sind, die Fusion nicht alleine mit den Mitteln der derzeit noch getrennten Hochschulkapitel schultern können. Mit ande-

ren Worten: Es bedarf der Bereitstellung zusätzlicher Mittel, um den Fusionsprozess sicherstellen zu können.

Es liegt dabei im elementaren Interesse der anderen Universitäten des Landes, dass insoweit die Fusion nicht zu ihren Lasten gehen darf. Wäre dies der Fall, würde der notwendige Profilierungsprozess der Hochschulen auf der Grundlage des Qualitätspaktes, der Empfehlungen des Expertenrates, der darauf fußenden Entscheidungen des Landes bis hin zur Neuordnung der Lehrerausbildung sowie der zwischen den Universitäten und dem Land geschlossenen Zielvereinbarungen vor dem Hintergrund der sich jetzt abzeichnenden schwierigen Haushaltssituation jedenfalls für das Jahr 2003 ernsthaft ins Stocken geraten.

- b. Dies soll im einzelnen durch folgende Umstände unterstrichen werden:

Zwar soll den Hochschulen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Haushaltsentwicklung mit der angestrebten „Ergänzenden Erklärung zum Qualitätspakt“ eine (weitere) Finanzierungs- und Planungssicherheit gegeben werden. Gleichwohl dürfte die aufgrund der augenblicklichen Haushaltssituation eher wahrscheinliche und nach der Ziff. 4 des Entwurfes der Ergänzung zum Qualitätspakt im Umfang offene Absenkung der Pauschbeträge - in Rede steht eine Reduzierung um 50% - im Rahmen der Finanzautonomie für die Hochschulen NRW zu einer einschneidenden Situation führen.

Die Hochschulen sind nämlich im Vertrauen auf den ungeschmälernten Bestand der Mittelschöpfung für die Jahre 2003 ff. bereits Verbindlichkeiten eingegangen, die ohne Aufrechterhaltung der bisherigen Höhe der Pauschsätze darüber hinausgehende Belastungen kaum mehr zulassen. Im Gegenteil: Es wird aller Voraussicht nach an allen Hochschulstandorten die Notwendigkeit bestehen, alle bisherigen Vormerkungen und Verbindlichkeiten auf den Prüfstand zu stellen und ggf. - soweit rechtlich möglich - auch Zusagen gegenüber Dritten zurückzunehmen. Nennenswerte Spielräume insbesondere für die zahlreichen laufenden und zukünftigen Berufungsverfahren, die sich für die Hochschulen im Hinblick auf ihre Wettbewerbsfähigkeit als Essentials darstellen, wird es jedenfalls nicht mehr geben - dies unter anderem vor dem weiteren Hintergrund, dass die trotz aller vereinbarten Flexibilitäten im BLB-Wirtschaftsplan ausgewiesenen Baumittel für Be-

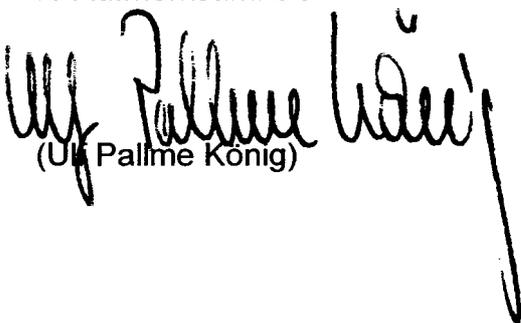
rufungen in keiner Weise auskömmlich sind und bisher von den Hochschulen in zum Teil erheblicher Weise durch jetzt nicht mehr zur Verfügung stehende Schöpfungsmittel aufgestockt werden mussten. Es besteht daher die begründete Befürchtung, dass die Hochschulen in vielen Fällen Berufungsverfahren nicht mehr erfolgreich zum Abschluss bringen werden, zumal die Hochschulkapitel auch noch anderweitigen erheblichen Belastungen ausgesetzt sein werden.

Lediglich beispielhaft sei dazu in aller Kürze auf Folgendes hingewiesen:

- Die im Rahmen der Zielvereinbarungen den Hochschulen eingeräumten Mittel des Innovationsfonds dürften nicht ausreichen, um alle Vorhaben verwirklichen zu können, zu deren Realisierung sich die Hochschulen gegenüber dem Land verpflichtet haben. Sollen die Zielvereinbarungen nicht konterkariert werden, wird es unabdingbar sein, dass die Hochschulen zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen „Eigenfinanzierungen“ leisten.
- Soweit 2003 Zentralmittel infolge der nach dem Entwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Absenkung nicht mehr zur Verfügung stehen werden, wird es unumgänglich sein, jedenfalls einen Teil der bisher vom Land bereitgestellten Mittel zur Sicherstellung von Forschung und Lehre durch die Hochschulen selbst bereitzustellen. In diesem Zusammenhang werden die Hochschulen wahrscheinlich in noch größerem Umfang - als bisher ohnehin schon - gezwungen sein, z.B. ihre Bibliotheken „am Leben“ zu erhalten und Forschungsvorhaben nicht zuletzt zur Finanzierung der Grundausrüstung zu unterstützen. Des Weiteren werden sie z.B. auch Finanzierungsnotwendigkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Internationalisierung und des Auf- und Ausbaus von Multimedia sicherzustellen haben.
- Dass vor diesem Hintergrund der für die Hochschulen immer größer werdende Zwang, im Rahmen von Vorhaben Eigenanteile zu erbringen, eine deutlich gravierendere Bedeutung erhält als bisher, muss ebenfalls berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sei beispielhaft auf die anteilige Finanzierung im Rahmen von Patentverfahren und im Verfahren zur Finanzierung von HBFÜ-Großgeräten verwiesen.

- Die vorstehende Auflistung könnte durch zahlreiche weitere Beispiele angereichert werden, denkt man etwa an die Kosten für Akkreditierungen, für die Erhöhung von Lehrauftragsvergütungen oder für die Einrichtung von Juniorprofessuren, soweit sie nicht durch Anschubfinanzierungen abgedeckt werden.
 - Die aufgezeigten Belastungen für die Hochschulen würden dann noch größer werden, sollten sich unsere Hochschulen im Hinblick auf die Absenkung der Pauschbeträge auf Sondertatbestände berufen können und von diesen freigestellt werden. Auf eine solche Sonderstellung könnte sich möglicherweise die für den Globalhaushalt vorgesehenen „Modellhochschulen“ sowie auch die Fusionshochschule selbst berufen. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass ganz offenbar beabsichtigt ist, der Fusionshochschule Prioritäten im Rahmen der Finanzierung von Bauinvestitionen einzuräumen.
- c. Unter Berücksichtigung dieser kurz skizzierten Situation sind für die Hochschulen Einsparungen zugunsten der Fusionshochschule nicht verkraftbar. Jedenfalls die Universitäten müssen daher darauf drängen, dass die Fusionskosten nicht zu ihren Lasten gehen. Wollen sie ihren Profilierungsprozess zur Sicherstellung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit vorantreiben, dürfen sie über die sie ab 2003 ff. ereilenden Einsparungen hinaus finanziell nicht noch weiter ausgeblutet werden. Landtag und Landesregierung werden daher eindringlich gebeten, diesen Belangen der Universitäten Rechnung zu tragen, damit dem Land im Vergleich zu anderen Bundesländern wie etwa Bayern oder Baden-Württemberg nicht irreparable Standortnachteile erwachsen.

Herr Vorsitzender, meine sehr geehrte Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.


(Ulrike Pallme König)